

einer Zeit, da der Imperialismus die internationale Situation erheblich verschärft und sich in kapitalistischen Ländern eine weitere Aushöhlung der bürgerlichen Demokratie sowie ein Rechtsruck im politischen Leben vollzieht, rechnen sich Faschisten aller Schattierungen in über 60 kapitalistischen Ländern neue Chancen aus. Organisationen und Bewegungen faschistischen Typs bilden ein den staatsmonopolistischen Machtmechanismus ergänzendes Unterdrückungsinstrument gegenüber den Werktätigen.

In der BRD beispielsweise ist die Anzahl der neofaschistischen Organisationen und ihrer terroristischen Aktivitäten beträchtlich angestiegen.<sup>7</sup> Die faschistischen Regimes in Lateinamerika verstärken ihre Repressionen gegen die Völker. Und das faschistische Apartheid-Regime in Südafrika intensiviert nicht nur den Terror gegen die afrikanische Bevölkerungsmehrheit, sondern eskalibriert auch seine Aggressions- und Okkupationspolitik gegenüber den Nachbarstaaten. Immer mehr koordinieren faschistische und neofaschistische Kräfte ihre Aktionen über die Ländergrenzen hinweg und planen und realisieren ihre Anschläge im internationalen Maßstab.

2. Die Resolution 35/200 geht von der Tatsache aus, daß die Organisation der Vereinten Nationen als Fortsetzung, Institutionalisierung und Erweiterung der Anti-Hitler-Koalition entstanden ist, die sich ihrerseits aus der Existenzbedrohung der beteiligten Staaten und ihrer Völker heraus gesetzmäßig entwickelt hatte. So wurde die Bewahrung künftiger Generationen vor der Geißel des Krieges zum zentralen Anliegen der Weltorganisation. Die Sicherung und Bewahrung der von ihr angestrebten Friedensordnung verlangt in erster Linie, kollektiv solchen dem friedlichen Zusammenleben der Völker diametral entgegenstehenden Ideologien und Praktiken wie dem Faschismus vorzubeugen.

3. Die Resolution 35/200 bestätigt die aus der Gründungsgeschichte der UNO abgeleiteten Ziele und Prinzipien der UN-Charta (Art. 1 und 2). Deren zentrales Anliegen ist die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten, die auf der Achtung des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker beruhen — Prinzipien also, die allesamt vom Faschismus mit Füßen getreten wurden und werden.

4. Die Resolution 35/200 ruft grundlegende Dokumente des Völkerrechts der Gegenwart in Erinnerung, insbesondere solche zur Verhinderung massenhafter und flagranter Menschenrechtsverletzungen, wie sie für den Faschismus typisch sind. Die Reihe dieser Dokumente — die bei aller Unterschiedlichkeit eines gemeinsam haben: die Verurteilung faschistischer Praktiken — reicht von der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts (1970) und der Deklaration über die Vorbereitung der Völker auf ein Leben in Frieden (1978), von der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes (1948), der Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung (1966) und den beiden Menschenrechtskonventionen (1966) bis hin zu der von der UdSSR initiierten Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (1960) und zur Deklaration über sozialen, Fortschritt und Entwicklung (1969), die den Nazismus *expressis verbis* ächtet.

5. Die Resolution 35/200 erinnert ferner an die Bestätigung, Ausgestaltung und Präzisierung des Verbots des Faschismus im Laufe der Tätigkeit der UNO. Eine wichtige Konsequenz aus der Völkerrechtswidrigkeit des Faschismus ist die in den Resolutionen 3 (I) und 95 (I) aus dem Jahre 1946 niedergelegte allgemeingültige Verpflichtung zur Verfolgung und Bestrafung der Kriegsverbrecher sowie der Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit.

Die Präambel der Resolution 35/200 verweist in diesem

Zusammenhang auf die Resolutionen 2331 (XXII)<sup>8</sup>, 2438 (XXIII)<sup>9</sup>, 2545 (XXIV), 2713 (XXV)<sup>10</sup> und 2839 (XXVI) aus den Jahren 1967 bis 1971, die speziell darauf gerichtet waren, alle Staaten zu ersuchen, unverzüglich wirksame Maßnahmen gegen jedwede Erscheinungsform des Nazismus und Neonazismus zu ergreifen. Die intensive Erörterung dieser Problematik in der UNO begann 1967 unter dem Eindruck des auf dem Boden der unbewältigten Vergangenheit vor allem in der BRD sprunghaft um sich greifenden Neonazismus. Nicht zuletzt die damaligen Wahlerfolge der neofaschistischen NPD wirkten selbst auf Verbündete der BRD beängstigend, so daß dieser Problematik in verschiedenen UN-Gremien ein eigener Tagesordnungspunkt gewidmet wurde.<sup>11</sup> Die Resolution 2839 (XXVI) legte fest, daß diese Frage unter ständiger Beobachtung gehalten werden sollte. Nach 1971 stellte die UN-Vollversammlung die Erörterung der Problematik zunächst zurück, um weitere Schlußfolgerungen der UN-Menschenrechtskommission dazu abzuwarten.

Erst mit der Resolution 34/24 vom 15. November 1979 wurde diese Problematik wieder auf die Tagesordnung gesetzt.<sup>17</sup> Diese Resolution galt der Durchsetzung des Programms für die Kampfdekade gegen Rassismus und Rassendiskriminierung. Mit ihr wurde ein Plan der Aktivitäten für die 2. Hälfte der Kampfdekade verabschiedet, der u. a. bestimmt, daß alle Staaten als Maßnahme mit hoher Dringlichkeit gesetzliche Schritte ergreifen sollten, um die Verbreitung faschistischen und rassistischen Gedankengutes unter Strafandrohung zu stellen und neonazistische und faschistische Organisationen sowie derartige private Vereinigungen und Institutionen zu verbieten. An diese Resolution knüpfte die DDR bei ihrer neuerlichen Initiative zur Aktivierung der Tätigkeit der Vereinten Nationen gegen den Faschismus an.

6. Die Resolution 35/200 unterstreicht, daß von allen Erscheinungsformen des Nazismus und Faschismus als massenhaften und flagranten Menschenrechtsverletzungen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ausgeht. Damit wird über den speziellen Kampf gegen faschistische Aktivitäten hinaus das in der Resolution 32/130<sup>18</sup> niedergelegte Konzept bestätigt, wonach das wichtigste Anliegen der menschenrechtlichen Tätigkeit der Vereinten Nationen darin besteht, sich mit den massenhaften und flagranten Menschenrechtsverletzungen zu beschäftigen, die aus dem kapitalistischen Gesellschaftssystem und dem ihm innewohnenden Profitstreben resultieren.

#### *Inhaltliche Weiterführung der Problematik in der UN-Menschenrechtskommission*

Entsprechend dem Auftrag der 35. Tagung der UN-Vollversammlung erörterte die 37. Tagung der UN-Menschenrechtskommission Maßnahmen gegen faschistische Ideologien und Praktiken. Dazu brachte die Belorussische SSR gemeinsam mit fünf weiteren sozialistischen Staaten die Resolution 3 (XXXVII) ein, die mit 38 Stimmen ohne Gegenstimme und bei einer Stimmenthaltung (USA) angenommen wurde. Drei weitere Staaten erklärten nach der Abstimmung, daß sie im Falle ihrer Anwesenheit beim Abstimmungsprozeß ebenfalls für die Resolution votiert hätten.<sup>14</sup>

Die Resolution 3 (XXXVII) füllt nicht nur den Auftrag der Resolution 35/200 aus, sondern schreibt diese gewissermaßen fort. Bemerkenswert ist, daß in der Resolution 3 (XXXVII) die von allen westlichen Staaten boykottierte Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens (1973) sowie die von einer Reihe von Staaten dieser Gruppe gemiedene Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (1968) als Dokumente genannt werden, die eine besondere Bedeutung für den Kampf gegen den Faschismus haben.

Die Resolution 3 (XXXVII) verurteilt ebenfalls na-